

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Maulbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes i.d.F. vom 08.05.1989 hat der Gemeinderat am 13. Dezember 1995 folgende Entschädigungsregelungen beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles und der notwendigen Auslagen

- 1) Als Ersatz für den, anlässlich von Einsätzen entstehenden Verdienstausfall sowie die notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:
 - a) bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen

je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen	9 Euro/Std.
je angetretenen Feuerwehrangehörigen	9 Euro/Std.
 - b) bei Feuersicherheitswachdiensten in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten

je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen	8 Euro/Std.
--	-------------
 - c) für angeordnete Bereitschaftsdienste und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Kreisebene werden die jeweils vom Bürgermeister festzulegende Beträge vergütet.

Angefangene Stunden werden auf die volle halbe Stunden aufgerundet. Bei Alarmen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je Mann und Alarmierung eine Stunde zugeschlagen.

- 2) Sofern der Verdienstausfall und die Notwendigen Auslagen höher liegen, werden auf Nachweis Entschädigungen in der tatsächlich entstandenen Höhe gewährt.

Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund auf der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 16 EUR/Std., jedoch für max. acht Stunden täglich gewährt.

- 3) Die in Abs. 1 aufgeführten Entschädigungssätze werden auch in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz vergütet.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Als Ersatz für funktionsbedingte Mehraufwendungen werden folgende jährliche pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant	512,00 Euro
b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	256,00 Euro
c) Abteilungskommandant aller Abteilungen	256,00 Euro
d) ehrenamtliche Gerätewarte	
Abt. Maulbronn	307,00 Euro
Abt. Schmie	154,00 Euro
Abt. Zaiserweiher	154,00 Euro
e) Jugendwarte u. Jugendleiter aller Abteilungen	103,00 Euro

§ 3 Reisekostenvergütung

Neben den o.g. Entschädigungen wird auf Antrag für nicht anderweitig gedeckte Aufwendungen anlässlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Maulbronn den 10 Oktober 2001

Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.